REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

Präsidium
des Handelsgerichtes Wien
eingel. am 29. AUG. 2006
.....fach, mit.....Blg. .....Akten
.....Halbschriften

RA MAG. FRANZ GALLA
ZU AKT: EDER/UVO
EINGEL. AM: 05. Sep. 2006
V | A | F:

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes Dr Tessarek als Vorsitzenden sowie die Richterin des Oberlandesgerichtes Dr Jesionek und den Kommerzialrat Wiesinger in der Rechtssache der klagenden Partei **UVO Vertriebs GmbH**, Heilbadstraße 827, 6100 Seefeld, vertreten durch Dr Elisabeth C Schaller, Rechtsanwältin in Wien, wider die beklagte Partei **Univ Lektor Mag Dr Erich Eder**, Angesteller, Hahngasse 31/7, 1090 Wien, vertreten durch Mag Franz Galla, Rechtsanwalt in Wien, wegen Unterlassung, Widerruf und Urteilsveröffentlichung (Gesamtstreitwert € 19.620,--) über die Berufungen beider Parteien gegen das Urteil des Handelsgerichtes Wien vom 11.10.2005, 34 Cg 106/03z-40, gemäß § 492 ZPO in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung der klagenden Partei wird in der Hauptsache **nicht** und im Kostenpunkt teilweise Folge gegeben.

Der Berufung der beklagten Partei wird **teilweise** Folge gegeben und das angefochtene Urteil dahin abgeändert, dass es insgesamt zu lauten hat:

„1. Die beklagte Partei ist schuldig,

a) die Verbreitung der Behauptung, dass die kommerzielle Nutzung der Grander-Technologie bzw des Grander-Wassers an gewerblichen Betrug grenze, sowie sinngemäß gleichlautende Behauptungen zu unterlassen und

b) diese Behauptung gegenüber den Lesern der „Neuen Luzerner Zeitung" binnen drei Monaten als unrichtig zu widerrufen.

2. Das Mehrbegehren, die beklagte Partei sei schuldig,

a) die Verbreitung der Behauptung, dass

- es sich bei der Grander-Technologie bzw dem Grander-Wasser um einen aus dem Esoterik-Milieu stammenden, parawissenschaftlichen Unfug handelt,

- deren kommerzielle Nutzung zumindest zur gesundheitlichen Gefährdung leichtgläubiger Menschen führe und

- die Firma Grander den Autor eines kritischen Artikels oder den Verein für Konsumenteninformation in einen langwierigen Prozess verwickelt habe, dies außerdem zu einer Zeit, in der eine wissenschaftliche Beweisführung unmöglich gewesen sei,

- sowie sinngemäß gleichlautender Behauptungen zu unterlassen;

b) diese Behauptungen gegenüber den Lesern der Neuen Luzerner Zeitung als unrichtig zu widerrufen;

c) die klagende Partei zu ermächtigen, den dem Unterlassungs- und Widerrufsbegehren stattgebenden Teil

des Urteils binnen 6 Monaten nach dessen Rechtskraft auf Kosten der beklagten Partei mit Fettdrucküberschrift, Fettdruckumrahmung sowie fett und gesperrt geschriebenen Prozessparteien in Normallettern im redaktionellen Teil einer Samstag-Ausgabe des „Kurier" veröffentlichen zu lassen, wird abgewiesen.

3. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei binnen 14 Tagen die mit € 7.620,73 (hierin enthalten 20 % st € 809,15 und Barauslagen € 2.765,85) bestimmten Prozesskosten zu ersetzen."

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei binnen 14 Tagen die mit € 1.054,71 (hierin enthalten 20% USt € 153,17 und Barauslagen € 135,68) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt € 20.000,--.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klägerin vertreibt Produkte und Geräte, die auf Basis des Prinzips der „Wasserbelebung" nach Johann Grander hergestellt werden. Gestützt auf § 1330 ABGB begehrt sie, den Beklagten schuldig zu erkennen,

1. die Verbreitung der Behauptung zu unterlassen, dass

- es sich bei der Grander-Technologie bzw beim Grander-Wasser um einen aus dem Esoterik-Milieu stammenden, parawissenschaftlichen Unfug handelt,

- deren kommerzielle Nutzung an gewerblichen

Betrug grenze, zumindest aber zur gesundheitlichen Gefährdung leichtgläubiger Menschen führe und

- die Firma Grander den Autor eines kritischen Artikels oder den Verein für Konsumenteninformation in einen langwierigen Prozess verwickelt habe, dies außerdem zu einer Zeit, in der eine wissenschaftliche Beweisführung unmöglich gewesen sei,

- sowie sinngemäß gleichlautender Behauptungen;

2. die oben unter 1. wiedergegebenen Behauptungen gegenüber den Lesern der Zeitung Neue Luzerner Zeitung als unrichtig zu widerrufen,

Kostenersatz und die Veröffentlichung des dem Unterlassungs- und Widerrufsbegehren stattgebenden Urteils in einer Samstag-Ausgabe des Kurier.

Sie brachte im Wesentlichen vor, der Beklagte habe die inkriminierten Behauptungen im Rahmen eines Artikels in der Neuen Luzerner Zeitung vom 28.06.2003, der auch in anderen Schweizer Zeitungen veröffentlicht worden sei, sowie im Rahmen eines Internet-Kommentars zumindest sinngemäß aufgestellt. Es handle sich um üble, ehrenbeleidigende Nachrede. Die Behauptungen seien unwahr und die dem Grander-Wasser zugeschriebenen Wirkungen würden tatsächlich eintreten. Dies sei dem Beklagten auch bekannt. Als Vertreiber der Grander-Produkte sei die Klägerin von den Vorwürfen mit betroffen.

Der Beklagte bestritt die Aktivlegitimation der Klägerin, weil sich seine Kritik nicht gegen diese, sondern allein gegen die dem Grander-Wasser

zugeschriebenen und bislang wissenschaftlich nicht verifizierten Eigenschaften wende. Der Zeitungsartikel stamme nicht vom Beklagten, er habe lediglich einem Journalisten ein kurzes Telefoninterview gegeben und den Artikel weder gegengelesen noch autorisiert. Die Schweizer Zeitungen seien in Österreich nicht im gewöhnlichen Verkauf erhältlich und würden nicht einmal in der Nationalbibliothek aufliegen, sodass die Reichweite in Österreich unter der Maßgeblichkeitsschwelle liege und somit das Begehren auf Urteilsveröffentlichung in einer österreichischen Zeitung zu weit gehe. Im Übrigen handle es sich um überprüfbare Tatsachen bzw wissenschaftliche Thesen, teils um zulässige Werturteile. Er habe zumindest begründete wissenschaftliche Anhaltspunkte um die von ihm verbreiteten Tatsachen für wahr zu halten. Es sei bislang wissenschaftlich nicht belegt, dass die im Zusammenhang mit Grander-Wasser angepriesenen Erfolge tatsächlich eintreten. Grander-Wasser habe vielmehr dieselben physikalischen Eigenschaften wie normales Wasser. Der Beklagte habe lediglich von seinem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch gemacht. Durch die Behauptung, Grander-Wasser bzw den Produkten kämen wissenschaftlich nachweisbare bzw nachgewiesene Wirkungen zu, durch Grander-Wasser könnten Krankheiten geheilt werden und durch die Berufung auf eine „Grander-Technologie" würden die Konsumenten getäuscht, was angesichts der Preise für einen Liter Grander-Wasser einen betrugsnahen

Tatbestand verwirkliche. Zum Teil unterstelle ihm die Klage auch Aussagen, die er niemals getätigt habe. Die Behauptung, einen langwierigen Prozess angestrengt zu haben, beziehe sich nicht auf die Klägerin; eine solche Äußerung sei auch keine Ehrenbeleidigung.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht dem Klagebegehren hinsichtlich der Unterlassung der Verbreitung der Behauptung, dass die kommerzielle Nutzung der Grander-Technologie bzw des Grander-Wassers an gewerblichen Betrug grenze, zumindest aber zur gesundheitlichen Gefährdung leichtgläubiger Menschen führe, sowie sinngemäß gleichlautender Behauptungen und dem Widerrufsbegehren (eingeschränkt auf den Betrugsvorwurf) statt und wies das Mehrbegehren einschließlich des Veröffentlichungsbegehrens ab.

Dabei ging es von den auf den Seiten 8 bis 17 der Urteilsausfertigung wiedergegebenen Feststellungen aus.

Danach sind Mitglieder der Familie Grander Gesellschafter und/oder Geschäftsführer der IPF Implosions Photonenfeld Forschung und Vertrieb GmbH, der Wassertherapiezentrum - Grander - GmbH und der INNUTEC Innovative Umwelttechnologie GmbH. Grander-Wasser ist ein Produkt des Johann Grander, der nach eigenen Angaben die Anweisungen zur Entwicklung des Grander-Wassers von Gott bekommen hat. Vor 30 Jahren sei ihm Jesus Christus erschienen. Die Wasserbelebungsgeräte enthielten Naturwasser. Dabei werde eine Verbindung zwischen dem Wasser im Gerät und dem durch die

Leitungen fließenden Wasser hergestellt, ohne dass eine Berührung stattfinde. Es erfolge eine „Informationsübertragung" von Wasser zu Wasser. Auch ein Glas Grander-Wasser verändere normales Wasser in einem daneben stehenden Glas so, dass es die Eigenschaften von Grander-Wasser bekomme. Bei der Grander-"Wassserbelebung" werde eine technische Methode angewendet.

Die Klägerin ist autorisierte Vertriebsfirma für die von der Firma IPF hergestellten Produkte und Geräte, die auf Basis des Prinzips der „Wasserbelebung" nach Johann Grander hergestellt werden. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb dieser Geräte verwendet die Klägerin in Firmenprospekten den Begriff der „Grander-Technologie". Die Geräte werden sowohl in privaten Haushalten, als auch in Unternehmen in die Wasserleitung eingebaut. Der Vertrieb durch die Klägerin erfolgt ausschließlich über selbständige Handelsvertreter, wobei in Österreich etwa 60 damit befasst sind.

Im Rahmen eines am 28.06.2003 in der Neuen Luzerner Zeitung veröffentlichten Artikels unter dem Titel „Belebtes-Grander-Wasser: Heilmittel oder Humbug?" wurde der Beklagte wie folgt zitiert:

„Ich kann Ihnen versichern, dass es sich hiebei um einen aus dem Esoterik-Milieu stammenden parawissenschaftlichen Unfug handelt, dessen kommerzielle Nutzung an gewerblichen Betrug grenzt". Dieser Artikel erschien auch in den Zeitschriften Neue Berner Zeitung, Neue Schwyzer Zeitung, Neue Oberwaldner Zeitung, Neue

Nidwalder Zeitung und Neue Zuger Zeitung. Die Äußerung des Beklagten entstammt einem damals im Internet abrufbaren Leserbrief des Beklagten an den Kurier aus dem Jahr 1999. Im Juni 2003 führte der Beklagte mit Hans Graber von der Neuen Luzerner Zeitung ein Telefongespräch zum Thema Grander-Wasser. Ob der Beklagte davon ausging, das Interview, das er weder gegengelesen noch autorisiert hat und in dem er auch das Zitat aus dem Leserbrief nicht wiederholt hatte, werde auch in weiteren Schweizer Zeitungen erscheinen und ob diese Zeitungen in Österreich im freien Verkauf erhältlich sind, konnte nicht festgestellt werden. Diese Zeitungen liegen nicht in der Österreichischen Nationalbibliothek auf.

Am 21.07.2003 verfasste der Beklagte einen Internetkommentar unter dem Titel „Wunder oder Wucher? Die ganze Wahrheit über das Grander-Wasser. Ein Beitrag zum Konsumentenschutz von Erich Eder", der auszugsweise wie folgt lautet:

3a

3. Behauptungen und "gezielte Gerüchte"

Der Unterschied zwischen den Wirkungen, die von der Fa. Grander bzw. UVO selbst gegeben werden und jenen, die über die Medien lanciert werden, ist auffällig. Der Grund dafür ist sicherlich ein juristischer. Offiziell **behauptete medizinische Wirkungen** ohne jede wissenschaftliche Grundlage würden die Vertreiber des Granderwassers rasch in Konflikt mit dem **Arzneimittelgesetz** (z.B. BGBl. II Nr. 3/1998) bringen und vielleicht sogar des Tatbestands der **Kurpfuscherei** (§ 184 StGB) überführen. Deshalb ist auf der offiziellen Website (siehe Links) lediglich von **"KANN"-Wirkungen** im technischen Bereich die Rede:

- erhöhte Haltbarkeit durch Veränderung der Mikrobiologie
- feinerer Geschmack [*Anm.: von mir nicht bestätigt, siehe "Wissenschaftl. Studien"*!]
- fühlt sich **meist** weicher an kann sich im Aussehen verbessern
- **kann** das Wohlbefinden steigern
- **kann** Lebensmitteln (Obst, Gemüse, Brot, Getränken usw.) mehr Frische und Geschmack geben und deren Haltbarkeit erhöhen
- spart durch die verbesserte Lösungskraft Wasch- und Reinigungsmittel [*Anm.: In **jedem** Haushalt werden zu viel Reinigungsmittel verwendet*!]
- **kann** für besseres Pflanzenwachstum und auffallendere Blumenpracht sorgen, u.v.a.

Den Anwendungen scheint keine Grenze gesetzt zu sein, insgesamt scheint es sich aber um ein Produkt für technische Anwendungen zu handeln. Oder doch nicht? In den Medien jedenfalls kursieren **(offensichtlich gezielt lancierte) medizinische Anwendungsbereiche** und Anwenderberichte ("gezielte Gerüchte") über regelrechte Wunderheilungen:

- **"Fieberblasen,**
- **Hühneraugen,**
- **Ekzeme,**
- **Akne,**
- **Neurodermitis,**
- **Borreliose,**
- **Abgeschlagenheit,**
- **Migräne, Depressionen,**
- **Rheuma,**
- **Asthma,**
- **Kreislauf-, Magen- und Nierenbeschwerden,**
- **sogar Krebs**

werden gemäß Anwenderberichten gelindert oder gar geheilt". (Kurier, 17.10.1999). Durch die geschickt gewählte Formulierung "gemäß Anwenderberichten" dürfte eine rechtliche Vorgangsweise gegen derartige Behauptungen schwierig sein. Es bleibt der moralische Vorwurf, dass Menschen, die an gefährlichen Erkrankungen wie etwa Borreliose oder Krebs leiden, möglicherweise leichtgläubig auf **dringend notwendige medizinische Behandlung verzichten** und auf die **Wirkung des "Wunderwassers" vertrauen.** Derartige Fälle sind belegt, etwa in einem Online-Forum für Neurodermitis (siehe Links).

4. Wissenschaftliche Studien

Trotz der von "esoterischen" Anbietern meist vermittelten Ablehnung der Naturwissenschaften werden auf der Website der Fa. Grander zwei wissenschaftliche Arbeiten zitiert:

- eine Broschüre von DI Dr. Horst Felsch
- eine Diplomarbeit von Klaus Faißner (2000) an der TU Graz (Studium irregulare der Sozial und Wirtschaftswissenschaften)

Die Broschüre von **Dr. Felsch** wurde nicht eingesehen, da Herr Horst Felsch im österreichischen Gebrauchsmuster AT 141 U1 (bzw. in der EP 0712807, *Familienmitglied*) gemeinsam mit Herrn Grander als Erfinder genannt ist. Er ist daher nicht als "unabhängiger technischer Gutachter" zu bewerten, als der er oft präsentiert wird, da Eigeninteressen vertreten werden - oder zumindest eine Interessenkollision vorherrscht.

Die **Diplomarbeit von Herrn Faißner** wurde hingegen - soweit beurteilbar - ernsthaft durchgeführt und methodisch sauber dokumentiert. Im wesentlichen wurden von ihm zwei Aspekte untersucht:

- physikalische Auswirkungen der "Wasserbelebung"
- Zufriedenheitsberichte von Anwendern

Als (einziges) physikalisch messbares Ergebnis fand Faißner signifikante **Unterschiede in der Oberflächenspannung**: Die Oberflächenspannung von belebtem Wasser war bei allen Messungen geringer als die von unbelebtem Wasser und zwar in einem Ausmaß von zehn bis siebzehn Prozent. Ein **Ergebnis, das jeden Naturwissenschafter verblüffte**, auch wenn eine niedrige Oberflächenspannung

nicht unbedingt als "biologisch wertvoll" bezeichnet werden kann (ein Tropfen Pril etwa reduziert ebenfalls die Oberflächenspannung).

Leider besteht von Seiten der "hochoffiziellen" Wissenschaft normalerweise wenig Interesse, solche Studien zu überprüfen (gerade Diplomarbeiten sind meist noch keine wissenschaftlich besonders fulminanten Werke). **ABER:** In diesem Fall wurde das Ergebnis von hochqualifizierter Seite überprüft: am **Max-Planck-Institut für Kolloid- und Grenzflächenforschun** in Potsdam (Komplette Studie als pdf: siehe Links)! Diesmal konnten **keinerlei physikalischen Wirkungen** des Grander-Wasserbelebers nachgewiesen werden. Was war aber mit der Arbeit von Klaus Faißner? **Betrug? Oder steht hier Studie gegen Studie?** Weder noch: Aus dem Kapitel "Material und Methoden" von Faißner geht hervor, dass er das Granderwasser über einen handelsüblichen GARDENA-Gartenschlauch entnommen hat, das normale Leitungswasser aber nicht. Die Studie des Max-Planck-Instituts zeigte, dass sich in solchen Schläuchen produktionsbedingt oberflächenaktive Stoffe befinden, die die Oberflächenspannung des Wassers reduzieren. Das sensationelle Ergebnis dieser Diplomarbeit beruht also auf einem **methodischen Fehler**. So was kann einem Studenten schon mal passieren. Als Referenz dürfte diese Arbeit aber ab sofort nicht mehr zitiert werden, da ihr Ergebnis - wissenschaftstheoretisch klassisch im Sinne Sir Karl Poppers - somit **falsifiziert** wurde.

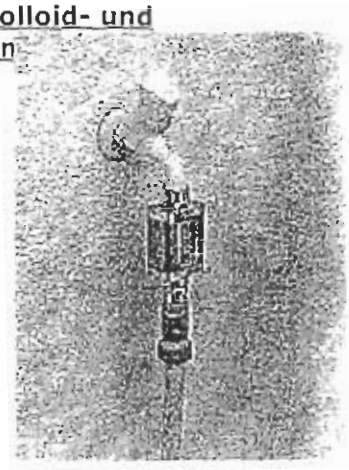

5. Wie schmeckt Granderwasser?

Angeblich "feiner" und "weicher", jedenfalls besser. Tatsache ist, dass kaum je ein Mensch auf die Idee käme, zu kosten, ob sein Leitungswasser "weich" schmeckt. Ein **psychologischer Effekt**, wenn man Tausende Euro für einen "Wasserbeleber" investiert hat und sein **Leitungswasser erstmals bewusst kostet**, kann also bei sämtlichen "Anwenderberichten" nicht ausgeschlossen werden.
Im Zuge von Vorträgen in Volkshochschulen, im Freundeskreis und unter Studierenden führe ich seit einem Jahr gelegentlich **Blindverkostungen** von Granderwasser und Wiener Leitungswasser durch. Entscheidend dabei ist, dass während der Durchführung der Verkostung weder der Versuchsleiter noch der

Proband wissen, welches Wasser gerade verkostet wird (Vermeidung unbewusster Beeinflussungen).
Vorläufige Ergebnisse:

Studie 1: Welches Wasser schmeckt Ihnen besser (A oder B)?

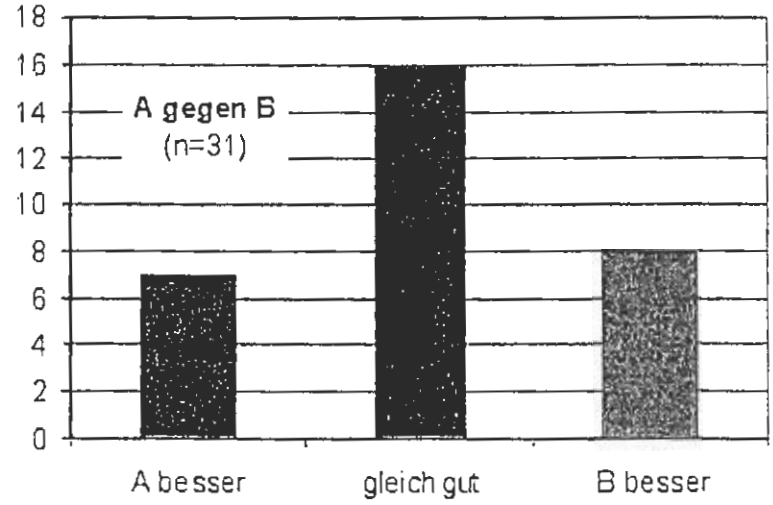

Kein signifikanter Unterschied der beiden Proben. **A=Leitungswasser, B=Granderwasser** aus der Flasche (1 Liter zu 12,60 Euro)

Studie 2: Welches Wasser schmeckt Ihnen besser (C oder D)?

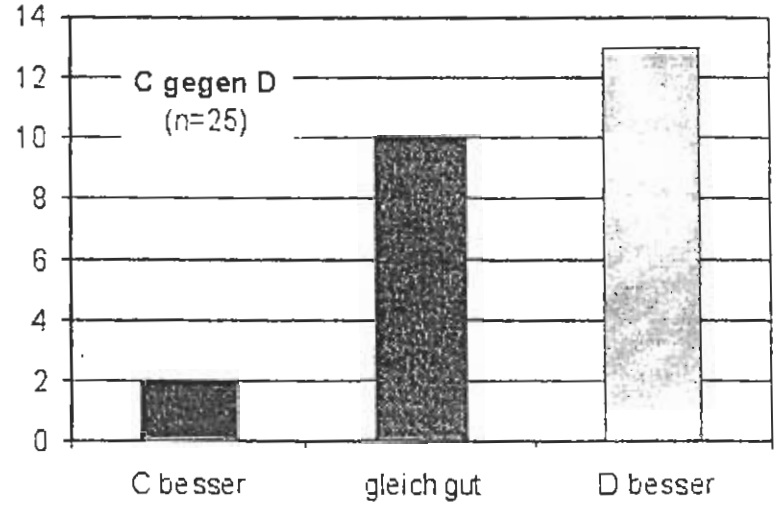

Deutlicher Unterschied der beiden Proben. **C=Leitungswasser** mit normaler Temperatur, **D=mit Eis gekühltes Leitungswasser**. Der Hintergrund dieses Versuchs: Bei einer "Wasser-Ausstellung" (2000) waren zwei Brunnen zur Wasserverkostung aufgestellt, einer davon mit Granderwasser. Erstaunlicherweise schmeckte dieses Wasser tatsächlich besser. Erst bei genauerer Überprüfung stellte sich heraus, dass es kühler war als das Wasser im anderen Brunnen! Ein simpler, aber effektiver Trick.

8e

6. Der Preis

Preisbeispiel: Am 6. Mai 2003 kostete **ein Liter** Granderwasser in einem Geschäft der Wiener Alserbachstraße **12,60 Euro.**
Zum Vergleich: Um diesen Betrag können Sie

36 Liter bestes Mineralwasser kaufen. Oder **10.500 Liter Wiener Hochquellwasser** aus der Leitung trinken. Das entspricht dem durchschnittlichen Trinkwasserverbrauch eines Menschen in 10 Jahren!
Wunder oder Wucher? Was so teuer ist, kann nicht wirkungslos sein, oder??
Ein Orden gebührt Herrn Grander auf jeden Fall: für geniales Marketing.

7. Rechtliche Aspekte

Alle Angaben beziehen sich auf österreichisches Recht (Ohne Gewähr)

- Was ist Kurpfuscherei?

§ 184 StGB. Kurpfuscherei
Wer, ohne die zur Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Ausbildung erhalten zu haben, eine Tätigkeit, die den Ärzten vorbehalten

ist, in bezug auf eine größere Zahl von Menschen gewerbsmäßig ausübt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.
[*Anm.: Der Verkauf angeblich gesundheitsfördernder Substanzen ohne Wirkung ist von diesem Gesetz offenbar nicht betroffen.*]

- Was ist (gewerbsmäßiger) Betrug?

§ 146 StGB. Betrug
Wer mit dem **Vorsatz**, durch das Verhalten des Getäuschten **sich** oder einen Dritten **unrechtmäßig zu bereichern**, jemanden durch **Täuschung** über Tatsachen zu einer Handlung Duldung oder Unterlassung verleitet, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
[*Anm.: Die Frage ist, ob Vorsatz und Täuschung im vorliegenden Fall vom Gericht anerkannt würden.*]

§ 147 (1) StGB. Schwerer Betrug
Wer einen Betrug begeht, indem er zur Täuschung
1. eine falsche oder verfälschte Urkunde, **falsche oder verfälschte Daten**, ein anderes solches Beweismittel oder ein unrichtiges Meßgerät benützt, [...]
ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen Betrug mit einem 2000 Euro übersteigenden Schaden begeht.
(3) Wer durch die Tat einen 40 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.
[*Anm.: Aus wissenschaftlicher Sicht sind die Angaben der Diplomarbeit von Klaus Faißner hinsichtlich der Oberflächenspannung nunmehr "falsche Daten", vor Gericht wäre dies aber vermutlich nicht ausreichend.*]

§ 148 StGB. Gewerbsmäßiger Betrug
Wer einen Betrug gewerbsmäßig begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wer jedoch einen schweren Betrug in der Absicht begeht, sich durch dessen **wiederkehrende Begehung** eine **fortlaufende Einnahme** zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

- Wie kommt man zum "Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst"? Kann es aberkannt werden?

Johann Grander bekam am 21.9.2001 das

Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst verliehen. Was sind die rechtlichen Grundlagen einer derartigen Ordensverleihung?

BGBl.Nr. 96/1955
§ 1. (2) Das Österreichische Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst wird an Personen des In- und Auslandes verliehen, die sich durch besonders **hochstehende** schöpferische **Leistungen auf dem Gebiete der Wissenschaft** oder der Kunst **allgemeine Anerkennung** und einen hervorragenden Namen erworben haben.
(3) Gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1955, BGBl. Nr. 96, über die Schaffung eines Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst und eines Österreichischen Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst **verleiht der Bundespräsident das Ehrenzeichen** und das Ehrenkreuz **auf Vorschlag der Bundesregierung**. Den Antrag auf Erstattung des Vorschlages stellt der Bundesminister für Unterricht.
[*Anm.: Es gibt bei Ordensverleihungen, im Gegensatz zu wissenschaftlichen Preisen, offensichtlich keine Fachjury. Möglicherweise hat hier Granders "enge Freundschaft" (Kronberger) zum EU-Abgeordneten Hans Kronberger (FPÖ) und dessen Beziehungen zur damaligen blau-schwarzen Bundesregierung eine nicht unwesentliche Rolle gespielt. Kronberger wird in den Medien regelmäßig als "Ex-ORF-Mann" präsentiert, der nach "anfänglicher großer Skepsis" inzwischen vom Grander-Wasser überzeugt ist. Tatsächlich ist das Grander-Wasser nicht das einzige "unerklärliche Phänomen", das von Kronberger systematisch gefördert wird: Seit einiger Zeit bewirbt er in Zeitungen völlig unkritisch die wundersamen "Aquapol"-Trocknungsgeräte. Als "Skeptiker" kann man Kronberger daher wohl nicht bezeichnen.*]

§ 8a. **Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung entgegengestanden wären**, oder setzt der oder die Beliehene nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegenstünde, so **ist das Ehrenzeichen bzw. das Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst abzuerkennen**.
[*Anm.: Hier wäre der Wortlaut der Begründung interessant, der mir nicht vorliegt, und ob er mit den nun vorliegenden Daten widerlegbar ist.*]

- Vom Tatbestand der "Kreditschädigung" und dem nicht erforderlichen Wahrheitsbeweis

Vor einigen Jahren wurde der Autor eines kritischen Artikels über das Granderwasser in der Zeitschrift "Konsument" 9/93 des VKI (Verein für Konsumenteninformation) von der Fa. Grander

wegen Kreditschädigung geklagt (wohlgemerkt der Autor persönlich, nicht der VKI, der den Prozess schon aus finanziellen Gründen besser durchgestanden hätte). Nach einem langwierigen Prozess, in dem eine wissenschaftliche Beweisführung (mangels vorhandener Studien, das hat sich mittlerweile geändert, siehe oben) nicht möglich war, gab es einen Vergleich. Der besagte Artikel wird heute anfragenden Konsumenten vom VKI nicht zur Verfügung gestellt (Widerruf in Konsument 10/99).

§ 1330 ABGB.
(1) Wenn jemandem durch Ehrenbeleidigung ein wirklicher Schade oder Entgang des Gewinnes verursacht worden ist, so ist er berechtigt, den Ersatz zu fordern.
(2) Dies gilt auch, wenn jemand **Tatsachen** verbreitet, die den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen eines anderen gefährden **und deren Unwahrheit er kannte** und kennen mußte. In diesem Falle kann auch der Widerruf und die Veröffentlichung desselben verlangt werden. Für eine nicht öffentlich vorgebrachte Mitteilung, deren Unwahrheit der Mitteilende nicht kennt, haftet er nicht, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hatte.

§ 152 StGB. Kreditschädigung
(1) Wer **unrichtige Tatsachen** behauptet und dadurch den Kredit, den Erwerb oder das berufliche Fortkommen eines anderen schädigt oder gefährdet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Die Freiheits- und die Geldstrafe können auch nebeneinander verhängt werden.
(2) Der Täter ist nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen.

- Geht diese Website ein rechtliches Risiko ein?

Genau genommen nicht. Hier präsentierte Daten wurden sorgfältig überprüft und mit den jeweiligen Oroginalquellen belegt. Eine Behauptung "unrichtiger Tatsachen" liegt hier nicht vor. Es handelt sich bei dieser Website darübere hinaus um eine (populär-) wissenschaftliche Publikation im Rahmen der universitären, wissenschaftlichen Forschung und Lehre, deren Freiheit durch den Artikel 17 der Österreichischen Bundesverfassung geschützt ist. Verfassungsgesetze haben Vorrang vor allen anderen Gesetzen.

8. LINKS & Literatur

Pro-Grander:
- Grander bzw. UVO (www.grander.com)
- Artikel im Magazin "Gesundheit" (www.gesundheit.co.a
- H. Kronberger & S. Lattacher "Auf der Spur des Wasserrätsels" (völlig unkritisch) ISBN 3901626018

Gemischte Meinungen:
- Neurodermitis Diskussionsforum (www.neurodermitis.ch)

Kritische Links und wissenschaftliche Literatur:
- **Studie des Max-Planck-Instituts Potsdam (pdf-file)**
- Wasser.de Lexikon (www.wasser.de)
- Medline, Gesundheit Aktuell (www.medline-gmbh.de)
- Buchrezension, Dialog-Zentrum Berlin (www.religio.de)
- Ph. Ball "H_2O - Biographie des Wassers" (brillante, spannende populärwiss. Darstellung) ISBN 3492041566

Humor:
- Das Wort zum Montag (W.Alge, Uni Innsbruck) (Link)

Der Geschäftsführer der Klägerin kennt die Darstellungen des Johann Grander zur Entstehung und Funktionsweise von Grander-Wasser. Für ihn liegt die „Grander-Technologie" in der Erfindung oder Entdeckung der „Informationsübertragung" durch Wasser von Johann Grander, über deren näheres Funktionieren Johann Grander nichts Weiteres öffentlich bekannt gibt und auch der Geschäftsführer der Klägerin nichts weiß. Er ist von den Wirkungen des Grander-Wassers überzeugt. Seiner Meinung nach reicht es allerdings nicht aus, ein Glas oder eine Flasche mit Grander-Wasser zwecks „Informationsübertragung" neben eine Wasserleitung zu stellen, weil es dabei auf die verwendete Wassermenge und die „Dimension" der Zusammensetzung des verwendeten Grander-Wassers ankomme. Entscheidungen darüber trifft Johann Grander.

In einem Grander-Gerät um rund € 1.000,-- ist nicht das gleiche Wasser enthalten, wie in einer Flasche Grander-Wasser. Ein Kunde hat die Möglichkeit, ein Wasserbelebungsgerät nach Grander innerhalb von drei Monaten, bei größeren Industrieprojekten binnen 6 bis 12 Monaten, ohne Angabe von Gründen bei voller Kaufpreiserstattung zurückzugeben. Die Anzahl der Reklamationen liegt unter einem Prozent.

Auf der Internetseite www.grander.com, deren Domaininhaber Johann Grander ist, wird das Verfahren der Grander-„Wasserbelebung" als „Technologie der Informationsübertragung (Übertragung von Naturin-

formationen höchster Ordnung)" bezeichnet, wobei dem Wasser nichts zugesetzt und nichts entnommen werde. Die dort angeführten Eigenschaften des „belebten Wassers" ließen sich aus persönlichen Erfahrungen von Anwendern ableiten. Eine Gebrauchsmusterschrift und eine Europäische Patentanmeldung (Gebrauchsmusterinhaber bzw Anmelder: INNUTEC, Erfinder Johann Grander und DiplIng Dr Horst Fälsch) beschreiben Verfahren und Vorrichtung zur Behandlung von Mikroorganismen wie folgt: „Mikroorganismen bzw ein Mikroorganismen enthaltendes Medium werden dadurch behandelt, dass ein in seiner elektromagnetischen Struktur durch Änderung der magentischen Kernresonanzeigenschaften und durch Ausbildung von supermolekularen Komplexen zwischen den Molekülen in seinem Schwingungszustand geändertes Wasser oder Medium indirekt auf das die Mikroorganismen enthaltende Medium einwirkt oder diesem zugesetzt wird."

In der Zeitschrift Natur und Heilen, März 3/2001, werden im Zusammenhang mit einer Auseinandersetzung mit der „Wasserbelebung" nach Grander Begriffe wie „geheimnisvolle, bisher unerkannte Kräfte im Wasser", „Lebewesen Wasser" und „Gedächtnis des Wassers" verwendet.

Nach den Berichten von Anwendern, die die Wasserbelebungsgeräte installiert haben, kommt es dadurch zu einer Verringerung des Chemikalienbedarfs, einem geringeren Wartungsbedarf, Verminderung von Verkalkungserscheinungen, hautschonender und hautpflegender Wirkung, Geschmacksverbesserungen, verbessertem Pflanzenwachstum

und geringeren Schmerzen, sowie geringerem Zahnfleischbluten bei Zahnbehandlungen.

Es konnte nicht festgestellt werden, ob diese positiven Veränderungen durch die Grander-Geräte bewirkt werden, ob die dem Grander-Wasser zugeschriebenen Wirkungen auf einen Unterschied zwischen Grander-Wasser und normalem Wasser zurückzuführen sind und ob Grander-Wasser Krankheiten heilt. Die Wirkung von Grander-Wasser im Hinblick auf die Veränderung der chemischen, physikalischen und mikrobiologischen Eigenschaften, der Oberflächenspannung und der medizinischen Eigenschaften kann wissenschaftlich jedenfalls derzeit nicht nachgewiesen werden.

Der Beklagte erklärt die positiven Anwenderberichte mit dem Placebo-Effekt, wonach Glaube Berge versetzen kann. Es sei zu vermuten, dass viele zuvor kaum Leitungswasser getrunken hätten und nun mit dem Grander-Wasser positive Erfahrungen machen würden, da mindestens zwei Liter Wasser pro Tag der Gesundheit jedenfalls zuträglich seien. Die meisten würden auch zu viel Wasch- und Spülmittel verwenden und bei der Anwendung von Grander-Wasser sehen, dass auch weniger genüge, was auch bei „unbelebtem" Wasser funktionieren würde.

Eine vom VKI 1993 bei der Lebensmittelversuchsanstalt eingereichte Probe Wasser mit der Bezeichnung „UVO" ergab bei der Untersuchung deutlich über den jeweiligen Richtwerten des Österreichischen

Lebensmittelbuches liegende Werte. In einem Artikel der Zeitschrift Konsument 9/93 wurde im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit der „Wasserbelebung" nach Grander berichtet, „in Flaschen abgefülltes Grander-Wasser (Kostenpunkt 180 Schilling pro Liter), empfohlen zur täglichen Einnahme," habe eine sehr starke Verunreinigung, nämlich 15.500 Keime in einem Milliliter Flüssigkeit im Gegensatz zu maximal 100 Keimen pro Milliliter einwandfreiem Trinkwasser enthalten. Bereits damals kosteten „Belebungsgeräte" zwischen ATS 14.000,-- und ATS 20.000,-- und wurden von der AK-Konsumentenberatung als Placebo-Effekt und „Verkaufsschmäh" eingestuft.

Die Bundesanstalt für Wassergüte kam 1993 bei ihren Untersuchungen mittels Daphnientests bezüglich der Wirkungsweise des von UVO zur Verfügung gestellten Geräts „Wasserbelebung 380" zum Ergebnis, eine entgiftende Wirkung des Gerätes könne nicht nachgewiesen werden.

1998 klagte die Klägerin den VKI gestützt auf § 1330 ABGB wegen der Behauptung, bei der vom VKI veranlassten Untersuchung des Grander-Wassers habe sich herausgestellt, dass dieses stark mikrobiell belastet sei, nicht den Hygienebestimmungen des Österreichischen Lebensmittelbuches für Trinkwasser entspreche und „todsicher" Störungen im Magen-Darmtrakt hervorrufen würde. Der Autor dieses Artikels wurde nicht mit belangt. Nach zwei halbstündigen Verhandlungsterminen

einigten sich die Parteien außergerichtlich, indem der VKI die Behauptungen über eine starke mikrobielle Belastung und Abweichung von den Hygienebestimmungen widerrief. Am 14.10.1999 trat Ruhen dieses Verfahrens ein.

In einem Artikel des Kurier vom 17.10.1999 wurde unter Anführung des Tiroler Naturforschers Johann Grander berichtet, der an die Wasserleitung angeschlossene „Wasserbeleber" versetze das durchströmende Wasser ohne Strom und Zusätze nur mit „Naturenergie" in bleibende Schwingungen und verleihe ihm Selbstreinigungs- und Widerstandskraft. Der Beklagte verfasste (daraufhin) den bereits erwähnten und im Kurier veröffentlichten Leserbrief, von dem die Klägerin erst durch das Zitat in der Neuen Luzerner Zeitung erfuhr.

Im März 2000 stellte Klaus Faißner in seiner Diplomarbeit an der TU Graz fest, dass sich die Oberflächenspannung des Wassers in seinem Experiment, in dem er das Wasser sowohl durch ein Grander-Gerät, als auch durch einen Gartenschlauch leitete, ändere. Im Dezember 2002 erstellte Prof Dipl Ing Dr Manfred Bruck im Auftrag der Klägerin eine Studie mit dem Ziel, die Erfahrungen mit Grander-"Wasserbelebungsgeräten" aus dem gewerblichen/industriellen Bereich zusammenfassend darzustellen, die damit zusammenhängende Fachliteratur zusammen zu fassen und zu bewerten. Die Untersuchung des Wirkungsmechanismus der Wasserbelebung war nicht Gegenstand des Auftrages. In dieser Studie, die die

weit überwiegend positiven Erfahrungen der Anwender bestätigt, wird auf einige österreichische Untersuchungen verwiesen; eine saubere Absicherung der Ergebnisse (Reproduzierbarkeit) durch analoge Untersuchungen anderer Institutionen fehle jedoch derzeit. Zwei Wissenschafter des Potsdamer Max-Planck-Instituts kamen im Juli 2003 zum Ergebnis, dass die von Faißner festgestellte Oberflächenveränderung des Wassers auf die Verunreinigung durch den im Experiment verwendeten Kunststoffschlauch und nicht auf die Wirkung des Grander-Effekts zurückzuführen sei.

Mit einstweiliger Verfügung vom 02.10.2003 verbot das Landgericht München I (einer nicht feststellbaren beklagten Partei), im geschäftlichen Verkehr, für das Grander-Wasser und die „Grander-Technologie" mit dort näher bezeichneten Aussagen über Heilwirkungen zu werben.

Anlässlich der Studie des Max-Planck-Insitutes rief etwa im November 2003 ein Redakteur der Zeitschrift Konsument den Forschungsleiter von IPF an und konfrontierte ihn mit dem Ergebnis der Studie. Der Forschungsleiter räumte ein, dass ein Fehler passiert sein könne. Eine Stellungnahme der TU Graz zur Studie des Max-Planck-Institutes steht noch aus. Die Firma IPF empfahl der Klägerin aus Anlass der Potsdamer Studie zu dem Ergebnis der Diplomarbeit Faißner keinerlei Angaben in der Öffentlichkeit zu machen, bis der Widerspruch zwischen den beiden wissenschaftlichen Arbeiten geklärt

wäre. Dem entsprach die Klägerin.

Der mit dem Verkauf von Grander-Wasserbelebungsgeräten befasste Anton Rieder warb allerdings in einem Anbot für eine Grander-"Wasserbelebungsanlage" noch im Dezember 2003 mit der Aussage, die Auswirkungen der „Grander-Technolgie" könnten vor allem über die Mikrobiologie anhand genormter Verfahren gemessen und sichtbar gemacht werden. Im April 2004 teilte Paul Falkenberg, der für die Klägerin Grander-Geräte vermittelt, Michaela Holzleitner per E-Mail mit, dass „sie" aus wissenschaftlicher Sicht wüssten, dass die Oberflächenspannung nachweislich gesenkt würde, wie es in der Diplomarbeit festgestellt worden sei. Faißner habe das Wasser über Plastikschläuche fließen lassen, womit das Max-Planck-Institut diese Messung als ungültig habe erklären lassen, weil Weichmacher in Plastikschläuchen einen Einfluss auf die Oberflächenspannung haben könnten, was „wir" als Formfehler des Studenten akzeptierten. Eigene Labormessungen würden jedoch die Beobachtungen vieler Anwender über Einsparungen bei der Chemie bestätigen. Der Geschäftsführer der Klägerin hatte vom Inhalt dieses Schreibens keine Kenntnis.

Am 07.08.2005 wurde der zumindest drei Jahre alte Film „Top Secret Wasser - Auf der Spur eines unerklärlichen Phänomens" im Schweizer Fernsehen ausgestrahlt. Der Text stammt von Manfred Christ. Der Sprecher erklärt in diesem Film, dass es schon Beweise für die Wirkungsweise des Grander-Wassers gebe, die von einem

höchst seriösen Institut, der technischen Universität Graz stammten, wonach sich die Oberflächenspannung um bis zu 17% reduziere. Der Geschäftsführer der Klägerin hatte keine Kenntnis davon, dass der Text nach Infragestellung der Diplomarbeit von Faißner nicht geändert worden war. Der Film wurde nicht im Auftrag der Klägerin hergestellt. Sie hat an diesem Film nicht näher feststellbare Rechte, erteilte jedoch keine Weisung, den Film nicht weiter auszustrahlen.

Der Beklagte führte selbst eine kleine, nicht repräsentative „Doppelblind-Studie" zur Frage, ob Grander-Wasser weicher und besser schmecke als normales Wasser, durch. Danach empfand ein Großteil der Versuchspersonen keinen Unterschied, der Rest gleichteilig Grander- oder normales Wasser als besser. Eigene weitere Nachforschungen nahm er nicht vor. Darüber hinaus informierte sich der Beklagte zum Thema Grander-Wasser durch Literatur, Werbebroschüren und Zeitungsartikel, wobei ihm auch die Studie des Max-Planck-Institutes bekannt wurde.

In der Ausgabe des Kurier vom 07.09.2005 wurde unter der Überschrift „Streit um Wunderwasser ufert aus" über Gerichtsverfahren zum Thema Grander-Wasser, unter anderem über den gegenständlichen Prozess wie folgt berichtet: „Das Zauberkastl ist vollkommen wirkungslos", meint er (gemeint: Erich Eder) im Kurier-Gespräch. Denn noch nie sei dafür ein wissenschaftlicher Beweis erbracht worden. Morgen, Donnerstag, muss

Eder seine Aussage, die kommerzielle Nutzung Granders grenze an Betrug, vor Gericht rechtfertigen."

Davon ausgehend bejahte das Erstgericht in rechtlicher Hinsicht die Aktivlegitimation der Klägerin. Die Anspruchsberechtigung nach § 1330 Abs 1 und 2 ABGB komme demjenigen zu, in dessen rechtlich geschützte Sphäre durch eine Äußerung eingedrungen wurde. Dabei seien auch juristische Personen hinsichtlich ihres wirtschaftlichen Rufes geschützt. Die Klägerin sei durch die Äußerungen des Beklagten auch betroffen, da sie als Vertriebsfirma eine im Leserbrief angesprochene kommerzielle Nutzerin und im Internet-Artikel des Beklagten namentlich genannt sei. Die Aussage, bei der „Grander-Technologie" bzw beim Grander-Wasser handle es sich um einen aus dem Esoterik-Milieu stammenden parawissenschaftlichen Unfug sei jedoch keine Ehrenbeleidigung bzw falsche Tatsache iSd § 1330 Abs 1 bzw Abs 2 ABGB. Der Begriff „Esoterik" sei unter anderem eine Sammelbezeichnung für okkulte Lehren. Unter Okkultismus seien Praktiken zu verstehen, die in der heutigen wissenschaftlichen Systematik nicht einzugliedernde Tatsachen der Natur oder des menschlichen Geistes betreffen. Diese okkulten Erscheinungen versuche man teilweise mit wissenschaftlichen Methoden zu erforschen (Parapsychologie). Da das von der Klägerin behauptete Phänomen des Grander-Wassers bzw die „Grander-Technologie" durch die heute zur Verfügung stehenden technischen Mitteln wissenschaftlich nicht nachweisbar und

daher in die heutige wissenschaftliche Systematik nicht einzugliedern sei, sei die Behauptung, dass diese Technologie aus dem Esoterik-Milieu stamme, aus heutiger Sicht keine falsche Tatsache im Sinne des § 1330 Abs 2 ABGB. Die Behauptung, etwas sei parawissenschaftlicher Unfug (Unsinn) sei keine Tatsachenbehauptung, sondern ein Werturteil, welches sich - anders als Tatsachenbehauptungen - als rein subjektive Aussagen der objektiven Überprüfbarkeit entziehe. Die Behauptung, die kommerzielle Nutzung der „Grander-Technologie" bzw des Grander-Wassers grenze an Betrug, führe aber zumindest zur gesundheitlichen Gefährdung leichtgläubiger Menschen habe der Beklagte in dieser Form nicht aufgestellt, er habe aber zumindest sinngemäß einen solchen Vorwurf erhoben. Die Personenwürde des Betroffenen sei auch dann verletzt, wenn dieser in die Nähe krimineller Machenschaften gestellt werde. Auch bloße Verdächtigungen gälten als Tatsachenmitteilungen. Dass der inkriminierte Vorwurf in Vermutungsform geäußert werde, könne an der grundsätzlichen Haftung des Täters nichts ändern. Die Formulierung, die kommerzielle Nutzung des Grander-Wassers grenze an gewerblichen Betrug, stelle die Klägerin in die Nähe krimineller Machenschaften und sei daher eine Ehrenbeleidigung. Die Formulierungen im Internet-Kommentar des Beklagten seien dem Betrugsvorwurf im Leserbrief sinnähnlich. Es werde darin auch sinngemäß der Vorwurf einer Gesundheitsgefährdung durch die Klägerin erhoben.

Der Beklagte habe der Klägerin jedoch keinen Vorsatz eines möglichen Betruges nachweisen können, weil der Geschäftsführer der Klägerin keine Kenntnis davon gehabt habe, dass der Text des nach In-Frage-Stellung der Diplomarbeit von Klaus Faißner am 07.08.2005 ausgestrahlten Films nicht geändert wurde. Es sei auch offen geblieben, in welcher Weise die Klägerin auf den Text des Films oder dessen Ausstrahlung hätte Einfluss nehmen können. Auch von der E-Mail des Paul Falkenberg von April 2004 habe der Geschäftsführer der Klägerin keine Kenntnis gehabt. Es lasse sich auch sonst keine inhaltliche Zurechnung an die Klägerin aus dem Sachverhalt ableiten. Dass die Konsumenten in Unkenntnis der Umstände hinter dem Begriff „Grander-Technologie" seien und andernfalls keine Grander-Produkte einsetzen würden, begründe ebenfalls keine der Klägerin zuzuschreibenden Betrugshandlungen oder betrugsähnliche Handlungen, weil diese eine vorsätzliche Täuschung über die Umstände hinter dem Begriff „Grander-Technologie" mittels Handlung, Duldung oder Unterlassung durch ihre Handlungsbevollmächtigten voraussetzten oder ihr sonst zuzurechnen wären. Im Übrigen habe der Beklagte den Beweis einer solchen Täuschung, welche im Hinblick auf die zitierte Medien- und Internetberichterstattung zum Wesen der Grander-Technologie auch zweifelhaft erscheine, und deren Kausalität nicht angetreten. Der Umstand, dass etwas teuer verkauft werde, was auch um weniger Geld die gleiche Wirkung erzielen könne, rücke eine

solche kommerzielle Tätigkeit weder in abstracto, noch in concreto in Betrugsnähe. Die Behauptung, die Klägerin selbst kündige ihre Produkte mit wissenschaftlich nachweisbaren Wirkungen und der Behauptung, mit Grander-Wasser könnten Krankheiten behandelt werden, an, sei nicht erwiesen. Es sei dem Beklagten daher im Ergebnis nicht gelungen, die Richtigkeit seines Betrugsvorwurfes darzulegen. Eine Ehrenbeleidigung, die - wie hier - eine Tatsachenbehauptung enthalte, erfülle in der Regel auch den Tatbestand des § 1330 Abs 2 Satz 2 oder 3 ABGB. Der Angriff auf die absoluten Rechte der Ehre und des Rufes einer Person sei für sich noch nicht rechtswidrig, doch bilde schon der Eingriff in absolute Rechte ein Indiz für die Rechtswidrigkeit. Dies könne jedoch nur aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung beurteilt werden. Den Interessen am gefährdeten Gut müssten auch stets die Interessen des Handelnden und die der Allgemeinheit gegenüber gestellt werden. Es komme auch auf die Art des eingeschränkten Rechts, die Schwere des Eingriffs, die Verhältnismäßigkeit zum verfolgten Recht, den Grad der Schutzwürdigkeit dieses Interesses aber auch auf den Zweck der Meinungsäußerung an. Diese Kriterien seien bei der Abgrenzung zwischen ehrenbeleidigender Rufschädigung einerseits und zulässiger Kritik und Werturteil andererseits maßgeblich. Die wissenschaftlichen Anhaltspunkte, um die vom Beklagten im Interesse der Allgemeinheit verbreiteten Tatsachen, nämlich seine Doppelblind-Versuche und die

Studie des Max-Planck-Institutes reichten für den erhobenen Vorwurf nicht aus. Auch das Recht der freien Meinungsäußerung gebe noch nicht das Recht, in die Ehre oder in den wirtschaftlichen Ruf eines anderen einzugreifen. Das Recht auf freie Meinungsäußerung finde in der Interessenabwägung gegenüber der ehrenbeleidigenden Rufschädigung seine Grenze in einer unwahren Tatsachenbehauptung. Eine solche werde nicht unter Berufung auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit gestattet. Mangels Erbringung des Wahrheitsbeweises durch den Beklagten sei von der Unwahrheit der hier geprüften Äußerungen auszugehen. Ein berechtigtes Interesse an den öffentlichen Mitteilungen sei jedenfalls hinsichtlich der Klägerin zu verneinen. Dem Unterlassungsbegehren sei daher in diesem Punkt stattzugeben. Hingegen seien die Kommentare des Beklagten zur langwierigen Prozessführung gegen den Autor eines kritischen Artikels zwar unwahr, aber weder ehrenbeleidigend, noch kreditschädigend. Betreffend eine Prozessführung gegen den VKI habe die Klägerin eine gleichlautende Äußerung nicht einmal behauptet.

Zum für das Widerrufsbegehren erforderlichen Verschulden führte das Erstgericht aus, dass das Beweisverfahren gute Gründe, den Betrugs- und Gefährdungsvorwurf für wahr (und nicht bloß für möglich) zu halten, nicht ergeben habe. Besonders fundierte Quellen oder Kenntnisse des Beklagten hätten sich nicht ermitteln lassen. Die Klägerin begehre den Widerruf

ausschließlich gegenüber den Lesern der Neuen Luzerner Zeitung, welchen gegenüber der Vorwurf der Gesundheitsgefährdung durch die Klägerin nicht erhoben worden sei, weshalb in diesem Teilbereich jedenfalls mit einer Abweisung vorzugehen gewesen sei, während die Veröffentlichung des Widerrufstenors im Kurier angestrebt werde. Die Behauptungen des Beklagten seien einem unbestimmten Personenkreis (Kurier, Neue Luzerner Zeitung und Internet) zur Kenntnis gelangt. Die Klägerin habe daher an sich Anspruch auf einen öffentlichen Widerruf (Veröffentlichung des Widerrufs). Werde jedoch die Veröffentlichung des Widerrufs angestrebt, habe der Kläger in seinem Antrag anzugeben, mit welcher Publikation die damals angesprochene Öffentlichkeit vom Widerruf angemessen in Kenntnis zu setzen wäre. Mit einer Veröffentlichung im Kurier würden die Leser der Neuen Luzerner Zeitung, denen gegenüber der Widerruf erfolgen solle, nicht angemessen aufgeklärt. Ein auf Publikation im Kurier gerichteter öffentlicher Widerruf wäre daher schon deshalb abzuweisen. Eine Kenntlichmachung der Verurteilung zum Widerruf sei darüber hinaus ohnedies nicht geboten. Es sei der Klägerin somit alleine der Widerruf der in der Neuen Luzerner Zeitung publizierten Äußerung, soweit sie zu unterlassen ist, gegenüber dem Leserkreis der Neuen Luzerner Zeitung zuzusprechen.

§ 1330 ABGB gewähre keinen Anspruch auf Urteilsveröffentlichung, weshalb dieser Anspruchsteil jedenfalls abzuweisen sei.

Gegen den klagsstattgebenden Teil des angefochtenen Urteils wendet sich die Berufung des Beklagten wegen unvollständiger Tatsachenfeststellung und unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag auf Abänderung des angefochtenen Urteils im Sinne einer gänzlichen Klagsabweisung, hilfsweise mit einem Aufhebungsantrag.

Gegen den klagsabweisenden Teil des angefochtenen Urteils wendet sich die Berufung der Klägerin wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung und unvollständiger Sachverhaltsfeststellung sowie im Kostenpunkt mit dem Antrag auf Abänderung des angefochtenen Urteils im Sinne einer gänzlichen Klagsstattgebung, hilfsweise mit einem Aufhebungsantrag.

Beide Parteien beantragen, jeweils der Berufung des Gegners keine Folge zu geben.

Zur Berufung des Beklagten, die teilweise berechtigt ist:

Unter dem Berufungsgrund der „unvollständigen Tatsachenfeststellung infolge unrichtiger rechtlicher Beurteilung" begehrt der Beklagte ergänzend

- die Feststellung auch der Punkte 1. und 2. des von ihm verfassten Internet-Kommentars Beil ./A,

- weitere Feststellungen zu Werbeaussagen der Website www.grander.com, des Grander-Journals III und der „Wasserbelebung nach Johann Grander", worin behauptet werde, die Auswirkungen der „Grander-Technologie"

seien anhand genormter wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden über die Mikrobiologie nachweisbar, und von einer „Original Grander Technologie" gesprochen werde. Wesentlich sei auch,

- dass die Installationskosten für das Grander-Gerät nicht rückerstattet würden,

- Johann Grander behaupte, dass sich das in den Grander-Apparat hineinfließende Wasser von dem Wasser, das herauskomme, darin unterscheide, dass es besser sei, das veränderte Wasser bewirke, dass es den Leuten besser gehe,

- dem Beklagten bekannt gewesen sei, dass die Grander-Leute damit geworben hätten, dass den Grander-Produkten eine wissenschaftlich nachweisbare Wirkung inne wohne, sowie

- die Feststellung des Jahresumsatzes der Klägerin im Jahr 1993 mit ATS 40 Mio, Tendenz steigend.

Die ergänzend begehrten Feststellungen sind nicht entscheidungswesentlich, wie im Folgenden noch darzulegen sein wird.

Im Rahmen seiner Rechtsrüge bekämpft der Beklagte die Aktivlegitimation der Klägerin, weil mit der kommerziellen Nutzung von Grander-Wasser eine anonymes Kollektiv befasst sei und er in seinen Äußerungen keinen Bezug zur Klägerin hergestellt habe.

Diese Argumentation überzeugt nicht.

Beeinträchtigt im Sinne des § 1330 Abs 1 und/oder 2 ABGB ist, wer von der Ehrenbeleidigung/der

Rufschädigung als Person betroffen ist. Der Betroffene muss nicht namentlich genannt sein. Es genügt, dass sich aus dem Zusammenhang der Äußerungen ergibt, wer gemeint ist. Entscheidend ist die Identifizierbarkeit des Einzelnen. Es genügt, dass der einzelne Betroffene für einen kleineren Personenkreis erkennbar ist. Bei der Beleidigung eines anonymen Kollektivs ist dessen Überschaubarkeit von Bedeutung, weil die persönliche Betroffenheit des Einzelnen von der Zahl der Angehörigen des Kollektivs abhängt (vgl hiezu Reischauer in Rummel³ § 1330 ABGB Rz 23e mwN). Der inkriminierte Vorwurf wendet sich hier gegen jene, die mit der kommerziellen Nutzung der „Grander-Technologie" bzw des Grander-Wassers befasst sind, wobei erkennbar nicht die Anwender (auch wenn es sich dabei um kommerzielle Unternehmungen handeln mag) gemeint sind. Die Klägerin ist als autorisierte Vertriebsfirma für Grander-Produkte und Geräte von der inkriminierten Äußerung betroffen. Ihr kommt im Rahmen des Vertriebssystems eine zentrale Rolle zu und sie ist als Betroffene jedenfalls für ihren gesamten Kundenkreis erkennbar. Ihre Aktivlegitimation ist daher zu bejahen.

Entgegen der Auffassung der Berufung konnte der Beklagte jedoch den Wahrheitsbeweis hinsichtlich des Betrugsvorwurfes nicht erbringen. Selbst unter Einbeziehung der unter www.grander.com abrufbaren Homepage (Beil ./10) mit der Aussage „Die Auswirkungen der Grander®-Technologie sind anhand genormter

wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden über die Mikrobiologie nachweisbar" ist die Richtigkeit des Tatsachenkerns der Behauptung noch nicht erwiesen. Nicht jede objektiv unrichtige und zur Irreführung geeignete Werbeaussage begründet bereits einen Betrugsverdacht, weil der Tatbestand des Betruges im Sinne des § 146 StGB jedenfalls Bereicherungsvorsatz umfasst. Dies ist auch dem Beklagten durchaus bewusst (Beil ./A Punkt 7. „Rechtliche Aspekte ... Anm: die Frage ist, ob Vorsatz und Täuschung im vorliegenden Fall vom Gericht anerkannt würden."). Es mag zwar für den Kaufentschluss der Kunden durchaus mit entscheidend sein, wenn von der wissenschaftlichen Nachweisbarkeit der angepriesenen Auswirkungen die Rede ist, lässt aber noch nicht auf vorsätzliches Handeln im Sinne des Straftatbestandes schließen, zumal den Kunden ein zumindest dreimonatiges Rückgaberecht ohne Angabe von Gründen eingeräumt wird. Dass den Kunden die Installationskosten nicht ersetzt werden, ist kein Indiz für Bereicherungsvorsatz, weil nicht ersichtlich ist, inwieweit die Klägerin oder die „Firma Grander" an den Installationskosten verdienen würde.

Auch die Verwendung des Begriffs der „Grander-Technologie" trägt den Betrugsvorwurf nicht. Der Beklagte geht hier nämlich von einem überaus eingeschränkten Technologiebegriff aus. Technologie ist lt Duden, Fremdwörterbuch[5] „1. (ohne Plural) Wissenschaft von der Umwandlung von Rohstoffen in Fertigprodukte

(Verfahrenskunde). 2. Methodik und Verfahren in einem bestimmten Forschungsgebiet (zB Raumfahrt). 3. Gesamtheit der zu Gewinnung und Bearbeitung oder Verformung von Stoffen nötigen Prozesse. 4. = Technik." Im Sinne der unter 3. genannten Bedeutung, nämlich der Gesamtheit der zur Gewinnung und Bearbeitung oder Verformung von Stoffen nötigen Prozesse vermag die Verwendung des Begriffes der „Grander-Technologie" nicht zu einer (vorsätzlichen) Täuschung der Kunden zu führen.

Als berechtigt erweist sich die Berufung des Klägers jedoch hinsichtlich der Verbreitung der Behauptung, dass die kommerzielle Nutzung der „Grander-Technologie" bzw des Grander-Wassers zumindest zur gesundheitlichen Gefährdung leichtgläubiger Menschen führe, sowie sinngemäß gleichlautender Behauptungen.

Wie das Erstgericht zunächst zutreffend festgestellt und erkannt hat, hat der Beklagte eine Behauptung in dieser Form niemals verbreitet. Die entscheidende Passage seines Internetkommentars (im Anschluss an die Darstellung von Anwenderberichten, wonach eine Reihe von Krankheiten durch die Verwendung von Grander-Wasser gelindert oder gar geheilt würden) lautet: „Durch die geschickt gewählte Formulierung „gemäß Anwenderberichten" dürfte eine rechtliche Vorgangsweise gegen derartige Behauptungen schwierig sein. Es bleibt der moralische Vorwurf, dass Menschen, die an gefährlichen Erkrankungen wie etwa Borreliose oder Krebs leiden, möglicherweise leichtgläubig auf

dringend notwendige medizinische Behandlung verzichten und auf die Wirkung des „Wunderwassers" vertrauen. Derartige Fälle sind belegt, etwa in einem Online-Forum für Neurodermitis (siehe Links)." Die solcherart tatsächlich verbreitete Behauptung unterscheidet sich doch maßgeblich von der Formulierung laut Klagebegehren, weil der Beklagte hier in Abgrenzung zum andernorts erhobenen Betrugsvorwurf sehr deutlich nur von einem „moralischen Vorwurf" spricht, der sachlich begründet ist und dem nichts Beleidigendes anhaftet.

Inwieweit die übrigen vom Beklagten als fehlend gerügten Feststellungen zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen könnten, ist nicht ersichtlich.

Der Berufung des Beklagten war daher teilweise Folge zu geben.

Zur Berufung der Klägerin, die nur im Kostenpunkt im Ergebnis teilweise berechtigt ist:

Unter Bezugnahme auf die Wikipedia entnommenen Definitionen von Esoterik und Okkultismus meint die Klägerin zusammengefasst, das (derzeitige) Fehlen wissenschaftlicher Erklärbarkeit reiche für eine Zuordnung der „Grander-Technologie" zum „Esoterik-Milieu" nicht aus.

Esoterik ist unter anderem eine Sammelbezeichnung für okkulte Praktiken, Lehren und Weltanschauungsgemeinschaften (vgl Brockhaus Enzyklopädie[21]). Inwiefern eine wissenschaftlich nicht nachweisbare Technologie

und Wirkungsweise demnach nicht unter den sehr weiten Sammelbegriff der Esoterik fallen würde, vermag die Klägerin trotz ihrer umfangreichen Ausführungen nicht schlüssig darzutun. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist es durchaus legitim, mit der „Schulweisheit" (vgl Shakespeare "Es gibt mehr Ding' im Himmel und auf Erden, als Eure Schulweisheit sich träumt, Horatio." - 1. Akt, 5. Szene, Hamlet [Original engl "There are more things in heaven and earth, Horatio, than are dreamt of in your philosophy."]) nicht erklärbare Phänomene dem „Esoterik-Milieu" zuzuordnen. Wenn man die Äußerungen des Johann Grander über den Ursprung seiner Erfindung mit berücksichtigt, ist die Einordnung von Grander-Wasser als esoterisches Phänomen durchaus nicht unzutreffend.

Den Begriff der Esoterik an sich zu verwenden ist - offenbar im Gegensatz zur Auffassung der Klägerin - auch „außerhalb esoterischer Kreise", worauf die Klägerin in ihrer Berufung abstellt, keine potentiell herabsetzende Beschimpfung. Mit der von der Klägerin hier angewendeten Logik müsste man beispielsweise auch die Titulierung „Opernnarr" als ehrverletzend qualifizieren, weil Menschen, die an der Kunstgattung Oper keinen Gefallen finden, einen Opernfreund für mehr oder weniger verrückt halten.

Ebenso wenig ist die Behauptung, es handle sich um „parawissenschaftlichen Unfug" tatbestandsmäßig im Sinne des § 1330 Abs 1 und/oder Abs 2 ABGB. Auch wenn

sich „Unfug" im verwendeten Zusammenhang nicht auf Esoterik an sich, sondern auf die „Grander-Technologie" bzw das Grander-Wasser bezieht, bleibt die Bezeichnung „Unfug" ein Werturteil, dem allerdings der ehrverletzende Charakter im gegebenen Zusammenhang fehlt, weil mit dem Adjektiv „parawissenschaftlich" nichts anderes zum Ausdruck kommt, als die ablehnende Haltung des Beklagten gegenüber einem parawissenschaftlichem, also einem nicht wissenschaftlich erklärbaren (vgl Brockhaus Enzyklopädie[16] „para ... Präfix mit den Bedeutungen ... nahestehend, ähnlich zB Parapodien, paramilitärisch") Phänomen.

Was die Behauptung, die Firma Grander habe den Autor eines kritischen Artikels oder den Verein für Konsumenteninformation in einen langwierigen Prozess verwickelt, dies außerdem zu einer Zeit, in der eine wissenschaftlich Beweisführung unmöglich gewesen sei, anlangt, erübrigt sich eine Prüfung, inwieweit dieser Behauptung ein ehrverletzender oder kreditschädigender Gehalt inne wohnt, weil im Zusammenhang mit dieser Behauptung die Aktivlegitimation der Klägerin tatsächlich zu verneinen ist. Der (unrichtige) Vorwurf richtet sich ausschließlich gegen die „Firma Grander" und nicht gegen die Klägerin. Inwieweit sie von dieser Behauptung betroffen sein könnte, ist nicht ersichtlich. Dass sie in jenem Internetkommentar (Beil ./A) in einem ganz anderen Zusammenhang mit erwähnt wurde (Beil ./A, Seite 3), vermag bei einem Durchschnittsleser auch bei der

für den Erklärenden ungünstigsten Auslegung nicht den Eindruck zu erwecken, die Klägerin habe den Autor und/oder den VKI belangt.

Im Hinblick auf die Abweisung des Unterlassungsbegehrens betreffend die Behauptung, dass die kommerzielle Nutzung der Grander-Technologie bzw des Grander-Wassers zumindest zur gesundheitlichen Gefährdung leichtgläubiger Menschen führe, besteht auch kein Anspruch auf Widerruf einer solchen Behauptung gegenüber den Lesern der Neuen Luzerner Zeitung, sodass auf die Berufungsausführungen zur Abweisung dieses Teils des Widerrufsbegehrens nicht weiter einzugehen ist.

Einen Anspruch auf Urteilsveröffentlichung - nicht zu verwechseln mit dem Anspruch auf Veröffentlichung des Widerrufs nach § 1330 Abs 2 ABGB - sieht § 1330, anders als § 25 UWG, nicht vor (WBl 1988, 99; SZ 69/28 = MR 1996, 102 = JUS 1996/2142; MR 1997, 25). Die Klägerin selbst hat hier deutlich differenziert und einerseits den Widerruf der klagsgegenständlichen Behauptungen gegenüber den Lesern der Neuen Luzerner Zeitung und daneben die Urteilsveröffentlichung in einer Samstag-Ausgabe des Kurier begehrt. Eine „Umdeutung" ihres Begehrens, wie sie die Klägerin nunmehr in ihrer Berufung anstrebt, würde in diesem Fall klar gegen § 405 ZPO verstoßen.

Irrelevant bzw nicht nachvollziehbar sind die von der Klägerin abschließend begehrten ergänzenden Sachverhaltsfeststellungen.

Was die Zuordnung zum „Esoterik-Milieu" anlangt, ist nicht ersichtlich, welche Fakten dem entgegen stünden. Die Klägerin meint, die „Grander-Technologie" habe nichts mit typisch esoterischer Argumentation bzw typisch esoterischem Verhalten, wie „transzedenten Kräften" oder „okkulten Ritualen" zu tun. Dem widerspricht aber die Aussage des „Erfinders" der „Grander-Technologie", Johann Grander (ON 34, insb 6) der die Entstehung von Grander-Wasser auf seine guten Verbindungen zu Gott zurückführt, Antwort auf seine Fragen „von oben" bekommt und von sich selbst behauptet, ein anderer Mensch zu sein, seit ihm vor 30 Jahren Jesus Christus erschienen sei.

Unerheblich ist, ob sich irgend ein Konsument durch die „Grander-Technologie" geschädigt fühlt, weil der Betrugsvorwurf, wie dargelegt, schon aus anderen Gründen zu unterlassen ist.

Die Schlussfolgerungen der Klägerin betreffend die Motive des Beklagten, ihm gehe es weder um Wissenschaft, noch um die Wahrung von Konsumenteninteressen, sondern einzig und allein um das politische Ziel, die eigenen Vorstellungen von Rationalismus in der Gesellschaft mit den absolut unzulässigen Mitteln der Diffamierung unter anderem durch ehrenbeleidigende Verwendung von Begriffen wie Esoterik oder Unfug und darauf gestützte ausdrückliche Betrugsunterstellungen durchzusetzen, ist dem erkennenden Senat schlichtweg nicht nachvollziehbar.

Mit ihrer Anfechtung der Kostenentscheidung wendet sich die Klägerin gegen die Ermittlung der Obsiegensquote unter Aufteilung des mit € 10.620,-- bewerteten Unterlassungsbegehrens, sodass auf jeden der drei Unterlassungsansprüche ein Teil von € 3.540,-- entfällt. Die Klägerin meint, sie habe ein einheitliches Unterlassungsbegehren gestellt, welches wegen seines Sinn- und Satzzusammenhanges nicht aufgespalten werden könne. Dies gelte insbesondere für den 1. und 2. Unterpunkt. Sie sei daher mit dem Unterlassungsanspruch zum größten Teil durchgedrungen, weshalb ihr dafür auch voller Kostenersatz zustehe.

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden, weil sie zur Konsequenz hätte, dass in diesem Fall das Klagebegehren zur Gänze hätte abgewiesen werden müssen. Bei einem nicht in Geld bestehenden Begehren ist die pauschal vorgenommene Gesamtbewertung jedoch beizubehalten und der Wert auf jeden Punkt des Gesamtbegehrens gleichmäßig zu verteilen. Wenn sich das Verhältnis der erfolgreichen und der abgewiesenen Begehren nicht eindeutig rechnerisch bestimmen lässt, ist die Erfolgsquote nach freiem Ermessen zu schätzen (1 Ob 578/84; 9 ObA 140/01f; 9 Ob 241/02k; RS0035831). Diese Schätzung orientiert sich an der wirtschaftlichen Bedeutung der Ansprüche (5 Ob 117/98m; 9 ObA 127/03x). Wird einem Teilbegehren (Unterpunkt) nur teilweise stattgegeben, ist sein Teilwert mangels anderer Anhaltspunkte wiederum je zur Hälfte auf Erfolg und Misserfolg zu

verteilen (vgl 8 ObA 23/04x). Die sich an diesen Grundsätzen orientierende Ermittlung der Obsiegensquote durch das Erstgericht ist daher nicht zu beanstanden.

Im Hinblick auf den Teilerfolg der Berufung des Beklagten erhöht sich dessen Obsiegensquote unter Beibehaltung der zu billigenden Quotenermittlung auf 88% im ersten Verfahrensabschnitt und 81% im zweiten Verfahrensabschnitt und sein Kostenersatzanspruch damit auf 76%, bzw 62%. Ausgehend von den verzeichneten Kosten ergibt dies bei der durchzuführenden Neuberechnung den nunmehr zuerkannten Betrag. Da dieser geringer ist als der vom Erstgericht ermittelte Ersatzbetrag, kam der Berufung im Kostenpunkt zumindest im Ergebnis teilweise Berechtigung zu.

Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens gründet in Ansehung der Berufung der Klägerin auf § 43 Abs 2 ZPO (M Bydlinski in Fasching/Konecny² II/1 § 50 ZPO Rz 6; 8 ObA 117/04w), in Ansehung der Berufung des Beklagten auf § 43 Abs 1 ZPO, je im Zusammenhalt mit § 50 ZPO.

Die ordentliche Revision ist gemäß § 502 Abs 1 ZPO nicht zulässig, weil die Beurteilung der inkriminierten Äußerungen keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat.

Oberlandesgericht Wien
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 4, am 17.08.2006

Dr. Manfred Tessarek
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung: